Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 20.

(No. 1471.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 18ten November 1833. nebst deren Anlage, die Abänderungen im Zolltarif betreffend.

Auf Ihren Bericht vom 14ten d. M. verordne Ich hiermit, daß die Veränderungen in der Zoll-Erhebungsrolle vom 30sten Oktober 1831., welche aus den Vereinbarungen mit andern Staaten über die Annahme eines gleichförmigen Zoll- und Handelssystems hervorgehen, und in der zurückgehenden von Mir genehmigten Zusammenstellung enthalten sind, bekannt gemacht, und, vom 1sten Januar 1834. an, angewendet werden. Von demselben Zeitpunkte an ist, in unmittelbarer Folge der geschlossenen Verträge, die Erhebung des Eingangszolls von den aus dem freien Verkehr der zollvereinten Staaten nach den Preußischen Landen eingehenden, ingleichen des Ausgangszolls für die nach solchen Staaten ausgehenden, endlich der Durchgangsabgaben für die aus den Vereinsländern nach dem Auslande durchgeführten oder vom Auslande ab dorthin gelangenden Gegenstände einzustellen.

Da die Publikation der Zollvereinigungs-Verträge früher nicht zulässig gewesen ist: so muß das im Gesetze vom 26sten Mai 1818. §§. 25. 26. als Regel zugesicherte Verfahren, nach welchem Veränderungen des Tarifs, die von Einfluß auf die Steuerpflichtigen sind, acht Wochen vor dem 1sten Januar zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden, eine Ausnahme erleiden, welche im gegenwärtigen Falle, unter Berücksichtigung der Vortheile, die dem Handel und Gewerbfleiße der Unterthanen aus den vorgedachten Verträgen durch Erweiterung des freien Markts erwachsen, auch dadurch sich rechtfertigt, daß die Veränderungen an den einzelnen Tarifsätzen zum größten Theil nur in Ermäßigungen gegen die bisherige Heberolle bestehen. Sie, der Finanzminister, haben auch diesen Befehl und dessen Anlage durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 18ten November 1833.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister v. Schuckmann und Maassen.

(Ausgegeben zu Berlin den 27sten November 1833.)

In Folge der mit dem 1sten Januar 1834. in Ausführung kommenden Zoll-Vereins-Verträge mit benachbarten Deutschen Staaten, so wie schon anderweit erlassener Verfügungen, sind Abänderungen in der Erhebungsrolle der Abgaben von Gegenständen, welche eingeführt, ausgeführt und durchgeführt werden, vom 30sten Oktober 1831., festgesetzt, welche in folgender Zusammenstellung enthalten sind:

Zur ersten Abtheilung der Erhebungsrolle.

Den Gegenständen, welche gar keiner Abgabe unterworfen sind, werden ferner beigerechnet:

zu Art. 11. Frische Krappwurzeln, auch Feuerschwamm, unbearbeitet, wie er von den Bäumen kommt;

zu Art. 15. Neue Kleider, Wäsche und Effekten, insofern sie Ausstattungs-Gegenstände von Ausländern sind, welche sich aus Veranlassung ihrer Verheirathung im Lande niederlassen;

zu Art. 17. Handwerkszeug, welches reisende Handwerker, auch Musterkarten und Muster in Abschnitten, welche zu keinem andern Gebrauche dienen können, und welche Handelsreisende mit sich führen.

Zur zweiten Abtheilung.

Von den Gegenständen, welche bei der Einfuhr oder bei der Ausfuhr einer Abgabe unterworfen sind, werden folgende abgeänderten Zollsätze erhoben:

Von

Nummer u. Buchstabe der Erhebungsrolle von 1831.	Benennung der Gegenstände.	Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Abgabensätze beim Eingang. Rthl.	Sgr.	Abgabensätze beim Ausgang. Rthl.	Sgr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund.
1.	Von Mutterlauge von Salzsiedereien die allgemeine Eingangsabgabe	1 Cntr.	.	15	frei.		
2. c.	Von baumwollenen und allen übrigen Zeugen und Waaren dieses Artikels der Erhebungsrolle	1 Cntr.	50	.	.	.	20 in Fässern u. Kisten, 8 in Ballen.
3.	Von Blei, rohem, in Blöcken und Mulden	1 Cntr.	.	7½	.	.	
4. a.	Von groben Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren	1 Cntr.	3	.	.	.	
5. d.	Von Blei-, Silber- und Goldglätte die allgemeine Eingangsabgabe	1 Cntr.	.	15	.	.	
— Anmerk.	Von rohem Flußspath in Stücken	1 Cntr.	.	5	.	.	
— —	Von Galläpfeln	1 Cntr.	.	5	.	5	
— g.	Von Eckerdoppern, Knoppern	1 Cntr.	.	2½	.	2½	
— Anmerk.	Von Cedernholz	1 Cntr.	.	5	.	5	
— —	Von Weinstein	1 Cntr.	.	7½	.	.	
— m.	Von Salpeter, gereinigtem und ungereinigtem	1 Cntr.	.	5	.	.	
— p.	Von Schwefel	1 Cntr.	.	2½	.	.	
9.	Hafer, in Quantitäten unter einen Scheffel, andere Getreidefrüchte unter einen halben Scheffel, gehen frei ein.						
11.	Von rohen (grünen, gesalzenen, trockenen) Häuten und Fellen zur Lederbereitung, ingleichen von rohen Pferdehaaren	1 Cntr.	frei.		1	20	14 in Fässern u. Kisten, 7 in Ballen.
	Von Fellen zur Pelzwerkbereitung (Rauchwaaren), Schmaschen, Baranken u. Ukrainer	1 Cntr.	.	20	.	.	
	Von Hasenfellen und Hasenhaaren	1 Cntr.	frei.		.	15	
13.	Von Hopfen	1 Cntr.	2	15	.	.	
19. a.	Von Roh- (Stück-) Messing, Roh- oder Schwarzkupfer, Gar- oder Rosettenkupfer, altem Bruchkupfer oder Bruchmessing, desgleichen von Kupfer- und Messingfeile, Glockengut, Kupfer- und andern Scheidemünzen zum Einschmelzen (letztere auf besondere Erlaubnißscheine) die allgemeine Eingangsabgabe	1 Cntr.	.	15	.	.	
21. a. u. b.	Von lohroth gearbeiteten Häuten, wie von lohgarem Fahlleder ꝛc., ebenso von sämisch- und weißgarem Leder, auch Pergament.	1 Cntr.	6	.	.	.	18 in Fässern u. Kisten, 14 in Körben, 7 in Ballen.
— —	Von allem gefärbten und lackirten Leder, wie von Brüsseler u. Dänischem Handschuhleder	1 Cntr.	8	.	.	.	Desgleichen.

Nummer u. Buchstabe der Erhebungsrolle von 1831.	Benennung der Gegenstände.	Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Abgabensätze beim Eingang. Rthl.	Sgr.	Ausgang. Rthl.	Sgr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht. Pfund.
21 Ausnahme	Halbgare Ziegen- und Schaffelle für inländische Saffian- und Lederfabrikanten werden unter Kontrole für die allgemeine Eingangsabgabe eingelassen.						
24. b.	Von wollenen Lumpen, wie von leinenen und baumwollenen	1 Cntr.	frei.		2	.	
25. a.	Von Cyder (gegohrenen Getränken aus Obst)	1 Cntr.	8	.	.	.	22 in Kisten. 14 in Körben. 7 in Ueberfässern.
— i.	Von frischen Südfrüchten: Apfelsinen, Citronen, Limonien, Pomeranzen und Granaten Verlangt der Steuerpflichtige die Auszählung, so zahlt er für 100 Stück 20 Sgr.	1 Cntr.	2	.	.	.	18 in Fässern u. Kisten 14 in Körben. 7 in Ballen.
— —	Von trockenen und getrockneten Südfrüchten und Blättern: Datteln, Feigen, Kastanien, Korinthen, Mandeln, Pfirsichkerven, Rosinen, Lorbeeren, auch Pomeranzenschalen	1 Cntr.	4	.	.	.	Desgleichen.
— k.	Von Zimmtblüthe (Gewürze)	1 Cntr.	6	20	.	.	18 in Fässern u. Kisten 14 in Körben. 7 in Ballen.
— m. u. n.	Kaffee, Kaffeesurrogate und Kakao	1 Cntr.	6	20	.	.	14 in Fässern, Kisten und Körben. 7 in Ballen.
— s.	Von Muschel- oder Schalthieren aus der See, als Austern rc.	1 Cntr.	4	.	.	.	
26.	Von Oel, in Fässern eingehend	1 Cntr.	1	20	.	.	
27. a.	Von grauem Lösch- und Packpapier die allgemeine Eingangs-Abgabe	1 Cntr.	.	15	.	.	
— b.	Von ungeleimtem ordinairen Druckpapier, auch grobem (weißen und gefärbten) Packpapier und Pappdeckeln	1 Cntr.	1	.	.	.	
— c.	Von allen andern Papiergattungen, auch von Papier, welches lithographirt, bedruckt oder liniirt ist, um in diesem Zustande zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen rc. zu dienen	1 Cntr.	5	.	.	.	14 in Kisten. 7 in Ballen.
— d.	Papiertapeten	1 Cntr.	10	.	.	.	18 in Kisten. 14 in Körben. 10 in Ballen.
28. b.	Von Pelzfutter und Besätzen, wie von andern fertigen Kürschner-Arbeiten, überzogenen Pelzen, Mützen und dergl. m. .	1 Cntr.	22	.	.	.	22 in Kisten. 7 in Ballen.
— a.	Ausnahme: Von fertigen nicht überzogenen Schafpelzen, wie bisher	1 Cntr.	6	.	.	.	14 in Fässern. Kisten 7 in Körben. Ballen

Nummer u. Buchstabe der Erhebungsrolle von 1831.	Benennung der Gegenstände.	Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Abgabensätze beim Eingang. Rthl.	Sgr.	Abgabensätze beim Ausgang. Rthl.	Sgr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht Pfund.
33.	Von Lithographirsteinen	1 Stück	.	.	.	$1\frac{1}{4}$	
38. c.	Von einfarbigem oder weißem Fayance oder Steingut, irdenen Pfeifen	1 Cntr.	5	.	.	.	18 in Kisten. 10 in Körben.
— f. u. g.	Von farbigem Porzellan, von dergleichen weißem mit farbigen Streifen, mit Malerei oder Vergoldung	1 Cntr.	25	.	.	.	25 in Kisten. 14 in Körben.
41. a.	Von roher Schafwolle	1 Cntr.	frei.		2	.	
— c.	Von wollenen und allen übrigen Zeugen und Waaren dieses Artikels der Erhebungs-Rolle	1 Cntr.	30	.	.	.	22 in Kisten. 10 in Ballen.
— d.	Von Teppichen aus Wolle oder andern Thierhaaren, und dergleichen mit Leinen gemischt	1 Cntr.	20	.	.	.	Desgleichen.

Für folgende Gegenstände und Verpackungen ist die Tara abgeändert:

a) Unbearbeitete Tabacksblätter und Stengel (25. w. 1.) in Fässern .	15
b) Raffinirter und Kochzucker (25. y. 1.) in andern als eichenen Fässern	15
c) Rohzucker und Schmelzlumpen (25. y. 2.) in Fässern und Kisten .	15

Zur

Zur dritten Abtheilung.

In die Stelle der Bestimmungen in den Abschnitten I. II. und III. über die Abgaben, welche zu entrichten sind, wenn Gegenstände zur Durchfuhr angemeldet werden, treten folgende ein:

1) Die in der ersten Abtheilung benannten Gegenstände bleiben auch bei der Durchfuhr in der Regel abgabenfrei.

2) Von Gegenständen, welche, nach der zweiten Abtheilung, beim Eingange oder Ausgange, oder in beiden Fällen zusammengenommen, mit weniger als $\frac{1}{2}$ Thaler vom Centner, oder nach Maaß oder Stückzahl belegt sind, ist in der Regel als Durchgangsabgabe der Betrag jener Eingangs- und Ausgangsabgaben zu entrichten.

3) Für Gegenstände, bei welchen die Eingangs- oder Ausgangsabgabe, oder beide zusammen, $\frac{1}{2}$ Thaler vom Centner erreichen oder übersteigen, wird in der Regel nur jener Satz von $\frac{1}{2}$ Thaler, ingleichen für Vieh, und zwar:

	vom Stück:	
a) von Pferden, Mauleseln, Maulthieren, Eseln	1 Thlr.	10 Sgr.
b) von Ochsen und Stieren	1 „	— „
c) von Kühen und Rindern	— „	15 „
d) von Schweinen und Schafvieh	— „	5 „

als Durchgangsabgabe entrichtet, soweit nicht nachfolgend für den Transit auf gewissen Straßen oder für gewisse Gegenstände ausnahmsweise höhere oder geringere Sätze festgestellt sind.

Diese Ausnahmen sind folgende:

I. Abschnitt.

Von nachfolgenden Waaren wird, wenn sie rechts der Oder, seewärts oder landwärts von Memel bis Berun (die Straße über Neu-Berun ausgeschlossen) eingehen, desgleichen durch die Odermündungen ein- und rechts der Oder auf ebengenannten Wegen, aber mit Einschluß der Straße über Neu-Berun, ausgehen; ferner: anderswo links der Oder zuerst eingehen, und rechts der Oder auf ebengenannten Wegen, jedoch mit Ausschluß der Straße über Neu-Berun, ausgehen, erhoben:

1) Von

	Vom Centner: Rthlr.	Sgr.
1) Von baumwollenen Stuhlwaaren (zweite Abtheilung, Art. 2. c.), feinen Blei-, Bürstenbinder-, Eisen-, Glas- und Holzwaaren (3. b.) (4. b.) (6. d. 3.) (10. e.) (12. f.); ferner von Pappwaaren, feiner Seife, feinen Steinwaaren, feinen Strohgeflechten, Porzellanwaaren, Wachs- und feinen Zinnwaaren (27. e.) (31. c.) (33. b.) (35. b. u. c.) (38. h. u. i.) (40. c.) (43. b.); neuen Kleidern (18.); Kurzen Waaren (20.); gebleichter, gefärbter oder gedruckter Leinewand und andern leinenen Stuhlwaaren (22. e., f. u. g.); Seide, seidenen und halbseidenen Waaren (30.); wollenen Zeug- und Strumpf-, Tuch- und Filzwaaren (41. c. u. d.),		
a) insofern die Ein- oder die Ausfuhr durch die Ostseehäfen geschieht........................	4	—
b) auf anderem Wege....................	2	—
2) Von Baumwollengarn (2. b.) und gefärbtem Wollengarn (41. b.)..............................	2	—
3) Von Kupfer und Messing und daraus gefertigten Waaren (19.); Gewürzen (25. k.); Kaffee (25. m); Tabacks-Fabrikaten (25. w. 2.); raffinirtem Zucker (25. y. 1.); roher Schafwolle (41. a.)....................	1	—
4) Von rohem Zucker (25. y. 2.).................	—	20
5) Von Glätte, Schmalte, gereinigter Soda (Mineral-Alkali) (5. d.); Schwefelsäure (5. n.); Kolophonium, überhaupt Harzen, außereuropäischen Tischlerhölzern (5. Anmerkung); rohen Häuten und Fellen zur Gerberei, und Haaren (11.); Muschel- oder Schalthieren aus der See (25. s.); getrockneten, geräucherten oder gesalzenen Fischen, Heringe ausgenommen; Hanf und Leinöl (26.); Salmiak, Spießglanz (Antimonium), Thran........	—	10
6) Von Zink (42. a. u. b.)..........................	—	20
Ausnahmen:		
a) wenn solcher auf der Linie von der Ostsee bei Memel bis zur Weichsel, diese eingeschlossen, eingeführt und durch die Häfen von Danzig, Memel und über Pillau ausgeführt wird, oder umgekehrt, vom Centner....................... 10 Sgr.		

b) wenn

	Vom Centner: Rthlr.	Sgr.
b) wenn solcher über Danzig mit der Bestimmung nach Rußland durchgeht, vom Centner . . . 3 Sgr.		
7) Von Roheisen (6. a.), geschmiedetem Eisen und Stahl (6. b.), groben Eisengußwaaren (6. d. 1.), Kraftmehl (25. q.), Mühlenfabrikaten aus Getreide- und Hülsenfrüchten (25. r.); ingleichen Schiffszwieback	—	7½
Ausnahmen:		
a) für geschmiedetes Eisen, aus Rußland oder Polen kommend und seewärts ausgehend, vom Centner 3 Sgr.		
b) für Mehl in Tonnen verpackt, auf dem unter 6. a. bezeichneten Transitozuge, vom Centner . . . . . . 5 Sgr.		
8) Von Hörnern, Hornspitzen, Klauen und Knochen (1.), Mennige (5. d.), grünem Eisenvitriol (5. e.), Mineralwasser in Flaschen oder Krügen (5. l.), von grauer Packleinwand und Segeltuch (22. c.), rohem Agatstein und großen Marmor-Arbeiten, als: Statuen, Büsten, Kaminen	—	5
	Von der Last zu 4000 Pfund.	
9) Von Salz (25. u.), auf dem unter 6. a. erwähnten Transitozuge, zum Bedarf der Königlich-Polnischen Salz-Administration, unter Kontrole der Königlich-Preußischen Salz-Administration von der Last . . . . 3 Rthlr.		
10) Von Steinkohlen (34.)	—	15 Sgr.
11) Von Bruch- und behauenen Steinen aller Art, Mühl- und Schleifsteinen (33. a.)	—	10 "
	Von der Tonne:	
12) Von Heringen (25. l.)	—	10 Sgr.

13) Von Weizen und andern unter Nr. 14. nicht besonders genannten Getreidearten, desgleichen von Hülsenfrüchten, als: Bohnen, Erbsen, Linsen, Wicken, auf der Weichsel und dem Niemen eingehend, und durch die Häfen von Danzig und Memel, auch durch Elbing und Königsberg über Pillau ausgehend, vom Scheffel . . . . 2 Sgr.

(Dies ist zugleich die Eingangsabgabe auf dieser Linie, wenn jene Getreidearten und Hülsenfrüchte nicht weiter auf der Brahe verschifft werden; geschieht solches aber, so wird der Unterschied zwischen dieser Abgabe und der für diese Getreidearten und Hülsenfrüchte in der zweiten Abtheilung allgemein bestimmten Eingangs-Abgabe nacherhoben.)

14) Roggen, Gerste und Hafer, auf denselben Strömen ein- und über die vorgenannten Häfen ausgehend, vom Scheffel . . . . ½ Sgr.

II. Ab-

II. Abschnitt.

Von nachbenannten Gegenständen, wenn sie

A. durch die Odermündungen, oder auf dem linken Oder-Ufer westlich bis zum Rhein hin, diesen Strom ausgenommen, eingehen, und auf der Grenzlinie zwischen Neu-Berun in Schlesien und Schärding am Thurm in Bayern, beide ebengenannten Orte eingeschlossen, wieder ausgehen, oder welche, umgekehrt, auf der Linie von Neu-Berun bis Schärding am Thurm in das Vereinsgebiet eintreten und über die zuerst genannten Grenzen wieder ausgehen; oder

B. auf dem linken Rhein-Ufer landwärts eingehen, um auf dem rechten Rhein-Ufer, ohne Ueberschreitung der Oder (mit Ausnahme der Grenzlinie von Friedrichshafen bis Füßen in Bayern, beide Orte eingeschlossen) wieder auszugehen; desgleichen, welche vom rechten Rhein-Ufer (mit Ausschluß sowohl der unter Abschnitt I. gedachten Straßenzüge, als auch der Grenzlinie von Füßen bis Friedrichshafen) eingehen, um mit Ueberschreitung des Rheins wieder auszugehen,

wird erhoben:

	Vom Centner: Rthlr.	Sgr.
von baumwollenen Stuhlwaaren (zweite Abtheilung, Art. 2. c.), neuen Kleidern (18.), Leder und Lederarbeiten (21.), Wolle und wollenen Garnen und Waaren (41.) ..	1	—

III. Abschnitt.

Bei der Durchfuhr von Waaren, welche auf dem linken Rhein-Ufer oder mittelst des Rheins eingehen, und auf Straßen auf derselben Rheinseite oder auf dem rechten Rhein-Ufer auf der Linie von Friedrichshafen bis Füßen in Bayern ausgehen, desgleichen, welche, soweit sie landwärts auf dem linken Rhein-Ufer oder auf der Grenzlinie von Friedrichshafen bis Füßen eingegangen sind, auf dem Rhein oder auf dem linken Rhein-Ufer wieder ausgeführt werden, wird die Durchgangs-Abgabe dahin ermäßigt, daß als höchster Durchfuhrzoll auch von den bei der Eingangs- und Ausgangs-Abgabe höher belegten Waaren nur erhoben wird: vom Centner .... 10 Sgr.

Anmerkung. Wenn die auf vorbemerkten Straßen durchzusendenden Gegenstände in ununterbrochener Fortsetzung ihres Weges, ohne daß eine Umladung im Auslande stattfindet, ohne Aufhebung des angelegten Waarenverschlusses und binnen der zur Durchfahrung der ausländischen Wegstrecke erforderlichen Frist in das Vereinsgebiet wieder eintreten: so wird der bereits entrichtete Durchgangszoll auf die höhern Transitsätze, welche, sey es nach der allgemeinen Regel mit ½ Rthlr. vom Centner, oder nach den besondern Vorschriften in einem der Abschnitte I. und II., zu entrichten sind, angerechnet.

 Zur

Zur vierten Abtheilung.

Von den Schiffahrts-Abgaben, welche an der Elbe, der Weser, dem Rhein und der Mosel erhoben werden.

A. An der Elbe

wird an Schiffahrts-Abgaben, wie solche durch die Elbschiffahrts-Acte vom 23sten Juni 1821. und durch spätere Vereinbarungen bestimmt sind, erhoben:

a) eine Rekognitionsgebühr von jedem Fahrzeuge, welches die Zollstätten zu Mühlberg oder Wittenberge passirt, nach Maßgabe der Lasten, welche dasselbe tragen kann, und der unter Nr. II. der Anlage A. zur Erhebungsrolle vom 30sten Oktober 1831. hierüber enthaltenen nähern Bestimmungen;

	Vom Hamburger Centner in Conventions-Geld:		Macht vom Preußischen Centner in Preußischem Gelde:	
	gGr.	Pf.	Sgr.	Pf.
b) der Elbzoll vom Bruttogewicht der Ladung, und zwar zum vollen Satze:				
1) für die ganze Strecke von der Grenze gegen das Königreich Sachsen bis zur Grenze gegen Hannover und Mecklenburg	13	8	17	$\frac{14}{100}$
2) für die Theilstrecke, wenn eine Ladung bloß durchgeführt wird, von Schnakenburg bis zur Grenze gegen Mecklenburg	1	4	1	$7\frac{92}{100}$

Die Gegenstände, für welche nach der Elbschiffahrts-Acte ein, auf $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{5}$, $\frac{1}{10}$, $\frac{1}{20}$, $\frac{1}{40}$ des vor unter b. bemerkten vollen Satzes, ermäßigter Zoll zu entrichten ist, oder welche vom Elbzoll ganz frei bleiben, sind aus der Anlage A. zur Erhebungsrolle vom 30sten Oktober 1831. unter I. B. und C. zu ersehen.

Im Allgemeinen aber gelten in Bezug auf den Elbzoll folgende nähern Bestimmungen:

1) Von Waaren, welche bloß innerhalb Landes auf der Elbe transportirt, oder, im freien Verkehr befindlich, aus dem Inlande stromwärts ausgeführt, oder mit der Bestimmung nach einem inländischen Orte eingeführt werden, wird ohne Unterschied, ob die Versteuerung gleich beim Grenz-Eingange, oder erst am Orte der Ausladung erfolgt, kein Elbzoll erhoben.

2) Waaren, welche im steuerlich freien Verkehr aus dem Königreich Sachsen oder aus den Anhaltischen Herzogthümern elbwärts in das Preußische Gebiet gelangen, bleiben von der Entrichtung des Elbzolls frei, ohne Unterschied, ob die gedachten Güter im Lande ausgeladen, oder weiter ins Ausland transportirt werden.

3) Waaren, welche, elbwärts über Wittenberge eingehend, zum Verbleib in den

den Anhaltischen Herzogthümern oder im Königreich Sachsen bestimmt sind, entrichten:

a) wenn sie nach dem Königreich Sachsen bestimmt sind, und die Durchfuhr durch das Preußische Gebiet ohne Löschung und Lagerung der Ladung erfolgt, ein Viertheil des konventionsmäßigen Elbzolls, wogegen

b) bei der Bestimmung nach den Anhaltischen Herzogthümern allgemein, und bei der Bestimmung nach dem Königreich Sachsen, insofern als dieselbe mit der Löschung und Lagerung der Ladung in einem Preußischen Elbhafen verbunden ist, die gänzliche Freiheit von Elbzoll eintritt.

4) Von denjenigen Waaren endlich, welche, über Wittenberge elbwärts eingehend, nach erfolgter Löschung und Lagerung der Ladung in einem Preußischen Elbhafen, weiter nach Böhmen elbwärts durchgeführt werden, wird ein Viertheil an dem konventionsmäßigen Elbzoll erlassen.

B. An der Weser

wird der Weserzoll, wie solcher in der Weserschiffahrts-Acte vom 22sten November 1823. und spätern Vereinbarungen bestimmt ist, vom Bruttogewicht der Ladung im vollen Satze erhoben:

	Vom Bremer Schiffspfund in Conventions-Geld: gGr.	Pf.	Macht vom Preußischen Centner in Preußischem Gelde: Sgr.	Pf.
a) in Beverungen, für die Strecke vom Eintritt der Weser in das Preußische Gebiet, oberhalb Beverungen, bis zu ihrem Austritt aus demselben, unterhalb Höxter	—	9	—	$4\frac{6}{100}$
b) in Minden, für die Strecke vom Wiedereintritt der Weser in das Preußische Gebiet, oberhalb Vlotho, bis zu ihrem Wiederaustritt aus demselben, unterhalb Schlüsselburg	2	$11\frac{1}{4}$	1	$3\frac{92}{100}$

Die Gegenstände, welche nach der Weserschiffahrts-Acte nur einen auf $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{8}$, $\frac{1}{24}$ ermäßigten, oder nach andern Maßstäben als nach Gewicht bestimmten Zoll zu entrichten haben, sind aus der Anlage B. zur Erhebungsrolle vom 30sten Oktober 1831. zu ersehen.

Im Allgemeinen aber gelten noch folgende nähern Bestimmungen:

1) Von Waaren, welche bloß innerhalb Landes auf der Weser transportirt, oder, im freien Verkehr befindlich, aus dem Inlande stromwärts ausgeführt, oder mit der Bestimmung nach einem inländischen Orte eingeführt werden, wird, ohne Unterschied, ob die Versteuerung gleich beim Grenzeingange oder erst am Orte der Ausladung erfolgt, kein Weserzoll erhoben.

2) Waaren, welche aus dem Gebiet des Kurfürstenthums Hessen im steuerlich freien Verkehr auf der Preußischen Weserstrecke durchgeführt, oder welche, umgekehrt, durch das Preußische Gebiet weserwärts mit der Bestimmung zur Ausladung innerhalb des Kurfürstlich-Hessischen Gebiets durchgeführt werden, bleiben von der Entrichtung des Weserzolles befreiet.

C. Am Rhein

wird an Schiffahrtsabgaben erhoben:

a) ein Rekognitionsgeld von allen beladenen und unbeladenen Fahrzeugen, welche die Rheinzollstätten zu Coblenz und Emmerich passiren, nach Maaßgabe der Ladungsfähigkeit der Fahrzeuge, wie diese Abgabe, zu deren Ermäßigung jedoch der Finanzminister in geeigneten Fällen ermächtigt ist, aus der Beilage C. zur Erhebungsrolle vom 30sten Oktober 1831. unter II. hervorgeht.

	Für den Centner von 50 Kilogrammen: Cent.	Decim.	Macht für den Preuß. Ctr. in Preuß. Gelde: Sgr.	Pf.
b) der Rheinzoll vom Bruttogewicht der Ladung, und zwar zum vollen Satze				
a) abwärts beim Rheinzollamte zu Coblenz, für die Rheinstrecke von Coblenz bis zur Niederländischen Grenze bei Schenkenschanz, nämlich für die Strecke von Coblenz bis Cöln .... 20 Ct. 40 Dcm. = 1 Sgr. 8 $\frac{15}{100}$ Pf. desgl. von Cöln bis zur Niederländischen Grenze . . 36 = 60 = = 3 = $\frac{15}{100}$ =	57	00	4	8 $\frac{30}{100}$
b) abwärts, ebendaselbst, von Ladungen, welche über Vallendar nach Nassau gehen	5	50	—	5 $\frac{43}{100}$
c) aufwärts, beim Rheinzollamte zu Emmerich, für die Rheinstrecke von der Niederländischen Grenze bei Schenkenschanz bis Coblenz, nämlich für die Strecke von der Niederl. Grenze bis Cöln 55 Ct. — Dcm. = 4 Sgr. 6 $\frac{33}{100}$ Pf. desgl. von Cöln bis Coblenz. . . . 30 = 70 = = 2 = 6 $\frac{32}{100}$ =	85	70	7	$\frac{65}{100}$
Bei dem Rheinzollamte zu Coblenz wird eben dieser Zollsatz, wofern er nicht schon in Emmerich				

bei

	Für den Centner von 50 Kilogrammen:		Macht für den Preuß. Ctr. in Preuß. Gelde:	
	Cent.	Decim.	Sgr.	Pf.
bei der Anmeldung zum direkten Durchgang entrichtet worden ist, von denjenigen über Emmerich daselbst eingetroffenen Ladungen erhoben, welche rheinabwärts nach Vallendar und dann landwärts nach Nassau, oder welche gleich von Coblenz landwärts über Aremberg nach Nassau gehen.				
d) aufwärts, beim Rheinzollamte zu Coblenz, für die Rheinstrecke von Coblenz bis Kaub	16	09	1	$3\frac{89}{100}$
Der Rheinzoll für diese Strecke wird unbedingt von allen Ladungen, welche in der bezeichneten Richtung die Zollstätte passiren, erhoben.				

Die Gegenstände, für welche nach der Rheinschiffahrts-Konvention ein auf $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{20}$ des vollen Satzes ꝛc. ermäßigter Zoll eintritt, ingleichen die Vorschriften wegen des Rheinzolls für Bau- und Nutzholz, sind aus der Anlage C. zur Erhebungsrolle vom 30sten Oktober 1831. unter I. B. C. und D. zu ersehen.

Nächstdem gilt im Allgemeinen, lediglich mit Ausschluß der Stromstrecke von Coblenz bis Kaub, wegen der Erhebung des Rheinzolls Folgendes:

1) Von Gegenständen, welche bloß innerhalb Landes auf dem Rhein transportirt, oder, im freien Verkehr befindlich, aus dem Inlande stromwärts ausgeführt, oder mit der Bestimmung nach einem inländischen Orte eingeführt werden, wird ohne Unterschied, ob die Versteuerung gleich beim Eingange an der Grenze oder aber erst am Orte der Ausladung erfolgt, kein Rheinzoll erhoben.

2) Ferner sind vom Rheinzoll befreiet alle im steuerlich freien Verkehr befindlichen Gegenstände, die nicht überseeischen Ursprungs sind, welche rheinabwärts aus den Königlich-Bayerischen oder Königlich-Württembergischen Landen ein- oder durchgeführt werden.

3) Wenn bei der zollpflichtigen Waarendurchfuhr auf dem Rhein, oder auf dem Rhein und der Mosel, ein Umschlag der Waaren in den Freihäfen am Rhein eintritt: so wird der Rheinzoll nicht beim Eingange, sondern erst beim Ausgange, also abwärts bei dem Rheinzollamte zu Emmerich, aufwärts bei dem Amte zu Coblenz erhoben.

4) Wenn bei der Waarendurchfuhr nur ein Theil der Preußischen Rheinstrecke benutzt wird, sey es, daß die Waaren zu Lande eingehen und rheinwärts ausgehen, oder daß die Einfuhr stromwärts und die Ausfuhr auf Landwegen erfolgt: so wird, je nach der befahrenen Strecke und nach der Richtung des Transports, nur der oben bei den Positionen a. und c. vor der Linie ausgeworfene Rheinzoll bei dem Rheinzollamte zu Cöln, und auch

dieser

dieser nur in den Fällen erhoben, wo der Waareneingang oder Ausgang auf Landwegen des linken Rhein-Ufers erfolgt. — Waarenladungen, welche bei diesem abwechselnden Land- und Wasser-Transit die Rheinzollstelle zu Cöln nicht passiren, bleiben vom Rheinzoll frei, und es findet auch für die hierbei etwa mitbenutzten Theile der Stromstrecken zwischen Cöln und Coblenz, oder zwischen Cöln und der Niederländischen Grenze, eine weitere zusätzliche Rheinzoll-Erhebung nicht statt.

5) Ladungen, die rheinabwärts über Coblenz eingehen und moselaufwärts über Trier ausgehen, oder umgekehrt über Trier ein- und über Coblenz ausgehen, sind für die Rheinstrecke vom Rheinzollamte zu Coblenz bis zur Mosel vom Rheinzoll frei.

D. An der Mosel

wird an Schiffahrtsabgaben erhoben:

a) ein Rekognitionsgeld von allen beladenen und unbeladenen Fahrzeugen, welche über Trier ein- und ausgehen, wie diese Abgabe, zu deren Ermäßigung jedoch der Finanzminister in den geeigneten Fällen ermächtigt ist, aus der Beilage D. zur Erhebungsrolle vom 30sten Oktober 1831. hervorgehet;

b) der Moselzoll von dem Bruttogewicht der Ladung, und zwar zum vollen Satze:

	Für den Centner von 50 Kilogrammen:		Macht für den Preuß. Centner:	
	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.
a) abwärts, bei dem Moselzollamte zu Trier ...	3	6	3	$7\frac{42}{100}$
b) aufwärts, bei dem Moselzollamte zu Coblenz.	2	4	2	$4\frac{81}{100}$

Die Artikel, für welche ein auf $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{20}$ und $\frac{1}{50}$ ermäßigter Moselzoll erhoben, und die Sätze, nach denen die Verzollung des Bau- und Nutzholzes geleistet wird, sind aus der Anlage D. der Erhebungsrolle vom 30sten Oktober 1831. zu entnehmen. —

Die Befreiungen vom Moselzoll finden in gleicher Art statt, wie beim Rheinzoll.

Zur fünften Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

Zu Nr. 8. In die Stelle dieser Bestimmung tritt folgende ein:

Es bleiben bei der Abgaben-Erhebung außer Betracht und werden nicht versteuert alle Waarenquantitäten unter vier Loth.

Auch Gefällebeträge von weniger als sechs Silberpfennige werden überhaupt nicht berechnet.

Berlin, den 14ten November 1833.

Der Minister des Innern für Handel und Gewerbe.
v. Schuckmann.

Der Finanz-Minister.
Maassen.